

ARTIKEL 72

Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

Die Festlegung dieses Artikels steht in engem Zusammenhang mit Artikel 22, der eines der wichtigsten politischen Grundrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, das Recht, die Volksvertretungen zu wählen oder als Volksvertreter gewählt zu werden, verankert.

1. Nach Artikel 72 *obliegt es dem Staatsrat, die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen auszuschreiben*. Die Ausschreibung der Wahlen ist die verbindliche Festlegung und Bekanntmachung, wann Wahlen stattfinden. Sie ist mit der Festlegung des genauen Wahltermins verbunden. Die Wahlen werden entsprechend den für die Volkskammer im Artikel 54 und für die örtlichen Volksvertretungen im Wahlgesetz getroffenen Bestimmungen ausgeschrieben, wonach eine Wahlperiode jeweils vier Jahre währt.

2. Auf der Grundlage der Vorschläge des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurden im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen im Jahre 1963 das Wahlrecht und die Wahlleitung in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Demokratie in bedeutendem Maße ausgebaut und vervollkommen. So wurde die Verantwortung für die Gewährleistung der demokratischen Durchführung der Wahlen in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatsrat übertragen. Zugleich ist das System der Wahlleitung grundsätzlich verändert worden. Die Leitung der Wahlen, die zuvor eine Angelegenheit des Ministers des Innern war, obliegt seitdem demokratisch gewählten Wahlkommissionen. Mit dem Wahlgesetz wurde dem Staatsrat auch die Ausschreibung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen übertragen, wofür zuvor gleichfalls der Innenminister verantwortlich war. Diese Festlegung des Wahlgesetzes entsprach auch der Übertragung der Aufgaben der Volkskammer zur Unterstützung der Tätigkeit der